

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten zur Umweltbildung in Sachsen-Anhalt

1. Zuwendungszweck

Förderung von Projekten und Maßnahmen einschließlich Modellversuchen, die sich am Leitbild der nachhaltigen Entwicklung orientieren, der Entwicklung von Umweltbewusstsein dienen und geeignet sind, das Engagement unterschiedlicher Zielgruppen für eine umweltgerechte Entwicklung zu verbessern sowie Impulse für eine zukunftsorientierte Umweltbildung geben.

2. Gegenstand der Förderung

Insbesondere Projekte, die

a) die Vernetzung ökonomischer, sozialer und ökologischer Problemkreise widerspiegeln,

b) neue Themenfelder für die Umweltbildung erschließen,

c) gemeinwesenorientiert sind,

d) die Umweltkommunikation fördern,

e) umweltrelevante Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen (Seminare, Fachtagungen) beinhalten,

f) der Umweltaufklärung (Publikationen und Materialien) dienen und landesweit bedeutsame Themen aufgreifen,

g) künstlerische Formen sowie Ausstellungen und Präsentationen zur Förderung des Umweltbewusstseins oder

h) wissenschaftliche Untersuchungen zur Umweltbildung und -erziehung beinhalten.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können

-Körperschaften des öffentlichen Rechts (Kommunen) und

- Einrichtungen des privaten Rechts (Vereine), die gemeinnützige Zwecke verfolgen und ihren ständigen Sitz oder eine auf Dauer angelegte Betriebsstätte im Land Sachsen-Anhalt unterhalten, sein.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden ausschließlich Projekte, die in Sachsen-Anhalt durchgeführt werden.

Modellversuche müssen der Innovation, Erprobung und Weiterentwicklung der Umweltbildung und -erziehung dienen. Die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben muss mindestens 6.400 EUR betragen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt im Rahmen der Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als zweckgebundener Zuschuss bis zu 80 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, bei Modellversuchen 90 v.H.

Ausgaben für Personal, das zum Zweck der Durchführung des Projektes zusätzlich eingestellt wird, sind anteilig zuwendungsfähig, wenn diese 75 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten.

Der Antrag ist schriftlich und mindestens drei Monate vor Beginn der Maßnahme, grundsätzlich jedoch bis 30.03. des Jahres, in dem die Maßnahme durchgeführt werden soll, einzureichen.

6. Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung

Landesverwaltungsamt

MBI. LSA Nr. 19, 2002 MBI. LSA Nr. 12, 2004

Weitere Informationen:

[Adresse des Landesverwaltungsamtes](#)

© 2008 Staatskanzlei LSA
Presse- und Informationsamt der Landesregierung
 Drucker  PDF  Datenschutz